

Anlegeordnung

über die Benutzung der Anlegestelle am Kulturufer Rheinkilometer 528,2 + 67 m in Bingen

Betreiber: **Bingen Tourismus & Kongress GmbH**, Rheinkai 21, 55411 Bingen am Rhein
– nachfolgend die „**TuK**“ genannt –

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Gegenstand der Anlegeordnung ist die entgeltliche Benutzung des am Rhein-Kilometer 528.2 +67 m installierten Anlegers durch Boote, Fahrgast- und Fahrgastkabinenschiffe. Der Anleger wird von der TuK bzw. der Stadt Bingen betrieben und unterhalten.

§ 2 Erlaubnis zum Anlegen

(1) Die Benutzung des Anlegers bedarf der schriftlichen Erlaubnis der TuK. Diese Erlaubnis kann auch per Fax oder mittels eines im Anhang einer E-Mail übersandten Anschreibens erteilt werden, wenn der Nutzer entsprechende Kontaktdaten öffentlich bekannt gegeben hat.

(2) Die Erlaubnis soll von dem Nutzer grundsätzlich spätestens am Ende eines Kalenderjahres für sämtliche für seine Schiffe geplanten Anlegetermine im folgenden Kalenderjahr beantragt werden.

(3) Die Beantragung hat über das hierfür bereitgestellte Formular zu erfolgen. Entsprechendes gilt für Änderungen und Stornierungen von der TuK bereits bestätigter sowie die Anmeldung zusätzlicher Anlegetermine im laufenden Kalenderjahr.

(4) Die Betreiberin kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthalts von Fahrzeugen anordnen.

(5) Für die Fahrwassertiefe wird keine Garantie übernommen. Das Anlegen vor allem von Schiffen mit größerem Tiefgang erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden, die auf Grund zu großen Tiefgangs der Schiffe des Nutzers an den Schiffen des Nutzers selbst entstehen, sind alle in Betracht kommenden Schadenersatzansprüche gegen die TuK ausgeschlossen.

(6) Den Anweisungen der TuK ist Folge zu leisten.

§ 3 Ver- und Entsorgung der Schiffe

(1) Am Anleger ist aktuell nur ein Landstromanschluss von 4 x 128 Ampere verfügbar. Soweit möglich und ausreichend, soll während der Liegezeit des Schiffes zur Deckung des Elektrizitätsbedarfes, diese befindliche Stromversorgungsanlage der TuK benutzt werden.

(2) Wenn die Entsorgung von Abwasser erfolgt, ist der Nutzer während der Liegezeit des Schiffes verpflichtet, die an dem Steiger befindliche Abwasserentsorgungsanlage der Stadt Bingen am Rhein zu benutzen. Die Benutzung ist zuvor bei der TuK anzumelden. Es darf nur Schmutzwasser übergeben werden, das:

- nicht den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlage stört,
- das Personal bei der Wartung und Unterhaltung der Anlagen nicht gefährdet,
- die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigt,
- den Gewässerzustand nicht nachhaltig beeinflusst,
- sich sonst nicht umweltschädigend auswirkt.

Fett- oder mineralöhlhaltige Abwässer sind vor der Übergabe über eine Vorreinigungsstufe (Abscheideranlage) zu führen. Die Höhe der zu zahlenden Abwassergebühr (siehe § 8) richtet sich nach der zurzeit gültigen Satzung für die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren der Stadt Bingen am Rhein.

(3) Die Entsorgung von Abfall erfolgt ausschließlich und unmittelbar durch den Nutzer. Eine Lagerung und spätere Abholung von Abfällen am Anleger oder in unmittelbarer Nähe ist nicht gestattet.

§ 4 Immissionsschutz

(1) Während der Liegezeit ist der Betrieb von sonstigen lärm erzeugenden Aggregaten nur dann erlaubt, wenn folgende Immissionswerte nicht überschritten werden:

Tagsüber (06:00 Uhr – 22:00 Uhr): 55dB(A)

Nachts (22:00 – 06:00 Uhr): 40dB(A)

(2) Während der Mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) sind Veranstaltungen bzw. eine Bewirtung auf Deck nach 23.00 Uhr unzulässig.

(3) Bei der Zu- und Abfahrt zum bzw. vom Anleger sowie während der Liegezeit sind laute Musik und Lautsprecherdurchsagen im Freien nicht gestattet. Insbesondere in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass das An- und Von-Bord-Gehen der Passagiere ruhig und störungsfrei vonstattengeht.

§ 5 Ver- und Entsorgung / Zufahrt zur Anlegestelle

Das Befahren der Zugangswege mit Fahrzeugen bzw. die Anlieferung- und Abholung erfolgen über die Hafenstraße / Einfahrt Höhe Zollamt. Die Ver- und Entsorgung der Schiffe am Kulturufer ist ausschließlich im Zeitraum von 6.00 Uhr bis 11.00 Uhr gestattet und hat so zu erfolgen, dass die Fußgänger ausreichend auf Hindernisse (Kabel, Schläuche, Paletten) hingewiesen und geringstmöglich beeinträchtigt werden. Es ist dabei darauf zu achten, zwingend Mindestbreiten von 2,5 Metern zum Durchfahren anderer Fahrzeuge freizuhalten!

Das zulässige Gesamtgewicht für auf die Uferpromenade fahrende Fahrzeuge liegt bei max. 7,5 Tonnen. Die Anlieferungen sind auf das äußerst notwendige zu beschränken.

§ 6 Übergangsrecht

Benutzen Schiffe einen Anleger, indem sie nebeneinanderliegen, ist der Nutzer des Anlegers näherliegenden Schiffes verpflichtet, das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren von Personen zu dulden. Der Nutzer des außenliegenden Schiffes ist seinerseits verpflichtet, dieses Übergangsrecht in rücksichtsvoller Weise auszuüben. Die TuK übernimmt für Schäden im Rahmen des Übergangsrechts keinerlei Haftung (vgl. § 7).

§ 7 Haftung

(1) Der Nutzer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Nutzung verursacht werden.

(2) Der Nutzer stellt die TuK und deren Beschäftigte von allen durch die Nutzung begründeten Ansprüchen Dritter frei.

(3) Die TuK übernimmt keine Gewähr für den Zustand und die Nutzbarkeit des Anlegers. Sie haftet dem Nutzer nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht wurden.

§ 8 Anlegegeld, Nebenkosten

(1) Für die Benutzung des Steigers hat der Nutzer der TuK folgendes Entgelt zu zahlen (Anlegegeld):

Pro Anlegung / Nutzung:	bei einer Schiffslänge	
Bis 6 Stunden zuzüglich Mehrwertsteuer.	unter 110 m: EUR 200,00	ab 110 m: EUR 270,00
bis 24 Stunden zuzüglich Mehrwertsteuer.	unter 110 m: EUR 330,00	ab 110 m: EUR 400,00

Anlegelänge ist die Schiffslänge zuzüglich der Ausleger, Tender o.ä. Gegenstände. Bei Bruchteilen von Tarifeinheiten (Tag, Bootslänge) erfolgt eine Aufrundung auf volle Einheiten.

(2) Für Ver- und Entsorgungsleistungen gem. § 3 ist ein zusätzliches Entgelt (Nebenkosten) zu zahlen. Die Preise für Strom, Wasser, Abfall und Abwasser pro jeweiliger Einheit ergeben sich aus der im Zeitpunkt der jeweiligen Nutzung gültigen Nebenkosten-Preisliste und werden auf Nachfrage zur Verfügung gestellt.

(3) Zur Zahlung sind Schiffseigner und Schiffsführer als Gesamtschuldner verpflichtet.

(4) Die Zahlungspflichtigen sind verpflichtet, der TuK alle Auskünfte zu erteilen, die zur ordnungsgemäßen Berechnung des Anlegegeldes und der Nebenkosten erforderlich sind.

§ 9 Fälligkeit, Zahlung , Stornierung

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Anlegegeldes für den gesamten Zeitraum der vorgesehenen Benutzung in einem Kalenderjahr entsteht mit Erteilung der Anlegeerlaubnis. Die Forderung ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei späteren zusätzlichen Anmeldungen entsteht die Forderung mit der Bestätigung des Termins durch die TuK.

(2) Die Nebenkosten nach § 7 Abs. 2 werden – im Nachgang der tatsächlichen Nutzung – separat in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der Fälligkeit gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Stornierungen von Anmeldungen sind bis 1 Monat vor dem Termin kostenfrei möglich, danach wird das volle Anlegegeld in Rechnung gestellt.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Sofern der Nutzer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm in dieser Vereinbarung auferlegten Verpflichtungen verstößt, insbesondere

a) entgegen § 3 Abs. 2 die Abwasserentsorgungsanlagen der Stadt Bingen am Rhein nicht oder nicht ordnungsgemäß benutzt,

b) entgegen § 3 Abs. 3 den Abfall am Kulturufer ablagert,

c) gegen die in § 4 genannten Vorgaben zum Immissionsschutz verstößt,

d) gegen die in § 5 genannten Vorgaben zur Anlieferung verstößt,

d) entgegen § 8 das Anlegegeld, die Nebenkosten oder die hierauf erhobenen Vorausleistungen nicht bezahlt,

wird er mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese kann bis zum 1,5-fachen des für das konkrete Schiff fälligen Anlegegeldes, bei dessen Liegezeit der Verstoß begangen wurde, betragen. Bei Bedarf ist, um einen Verstoß feststellen zu können, der Nutzer verpflichtet, der TuK Zutritt zu dem Schiff zu gewähren.

(2) Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Bedienstete der TuK bzw. der zuständigen städtischen Bereiche berechtigt sind, die technischen Anlagenkomponenten der Abwassersammlung und Abwasserbehandlung zu kontrollieren und zu überprüfen. Der Nutzer verpflichtet sich diese Ermittlungen zu

dulden und dabei Hilfe zu leisten. Der Nutzer hat zur Prüfung des Abwassers alle notwendigen Einblicke in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonstigen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Nutzer erklärt sich damit einverstanden, dass Beschäftigte oder Beauftragte der Wasserschutzpolizei die Nutzfläche und die Anlagen betreten und ihre Kontrollrechte auszuüben.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bingen am Rhein.

§ 12 Schlussbestimmungen

Nebenabsprachen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Diese Anlegeordnung gilt ab dem 01.10.2023.

Bingen Tourismus & Kongress GmbH
Rheinkai 21
55411 Bingen am Rhein
Tel: 06721- 184 200
Mail: willkommen@bingen.de

Wir bestätigen den Erhalt der Anlegeordnung und akzeptieren die oben genannten Inhalte.

Ort, Datum

Unterschrift & Stempel der Reederei